

## Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in anerkannten Kurorten

Die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen wird in den §§ 35 und 36 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) geregelt.

### 1. Was ist eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort?

Eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort ist eine Heilmaßnahme unter ärztlicher Aufsicht an einem Ort, der durch seine vorwiegend natürlichen Heilmittel (z. B. Moorbäder, Solebäder, Klima usw.) geeignet ist, Beschwerden zu bessern oder zumindest nachhaltig zu lindern. Ziel ist es, die Dienstfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen. Sie kann auch bei erheblichen chronischen Leiden medizinisch notwendig sein. Die Durchführung erfolgt nach einem Rehabilitationsplan. Als Kurort kommt nur ein Ort in Betracht, der vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, als solcher bekannt gegeben wurde.

Da es sich bei der ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort, wie der Name schon sagt, nicht um einen stationären, sondern um einen ambulanten Aufenthalt handelt, bleibt es dem Patienten selbst überlassen, für seine Unterkunft und Verpflegung zu sorgen.

### 2. Wann ist eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem Kurort beihilfefähig?

Die Aufwendungen für eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort können als beihilfefähig anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die behandlungsbedürftige Person ist Beamtin oder Beamter.
- b) Die medizinische Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme muss amts- oder personal-/vertrauensärztlich festgestellt werden (nachfolgend: ärztliches Gutachten). Die Beauftragung erfolgt durch die Beihilfestelle; ggf. kann diese eine andere Ärztin, einen anderen Arzt oder einen Gutachtendienst beauftragen.
- c) Die ambulante ärztliche Behandlung und die Anwendung von Heilmitteln am Wohnort sind für die Erreichung der Rehabilitationsziele nicht mehr ausreichend.
- d) Im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren darf keine als beihilfefähig anerkannte Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt und beendet worden sein. Es sei denn nach dem ärztlichen Gutachten ist eine Rehabilitationsmaßnahme aus medizinischen Gründen in einem kürzeren Abstand notwendig.

### 3. Wie ist der zeitliche Ablauf bei einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in einem Kurort?

- a) Ihre Ärztin oder Ihr Arzt rät Ihnen zu einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort, bescheinigt Ihnen die Notwendigkeit und schlägt ggf. einen oder mehrere Kurorte vor.
- b) Sie senden Ihren Antrag auf Anerkennung der ambulanten Rehabilitationsmaßnahme mit der ärztlichen Bescheinigung Ihrer Ärztin bzw. Ihres Arztes zur Befürwortung der Maßnahme an Ihre Beihilfestelle und geben dabei auch Name und Anschrift des für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamtes an.

Mit der Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe erlauben Sie die Zusendung des ärztlichen Gutachtens an die Beihilfestelle. Mit der Entbindung von der Schweigepflicht ermöglichen Sie den am Antragsverfahren beteiligten Ärztinnen und Ärzten (z. B. Hausarzt, Fachärztin, mit der Begutachtung beauftragte Ärztinnen oder Ärzte) notwendige Informationen auszutauschen.

Soweit Sie diese Erklärungen nicht vorlegen, obliegt es Ihnen, die notwendigen medizinischen Auskünfte (z. B. Nachreichen medizinischer Informationen, Vorlage des ärztlichen Gutachtens bei der Beihilfestelle, usw.) den am Verfahren beteiligten Stellen vorzulegen.

- c) Die Beihilfestelle erteilt dem zuständigen Amts- oder Vertrauensarzt einen Untersuchungsauftrag zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens. Die Kosten des Gutachtens trägt die Beihilfestelle in voller Höhe, sofern sie das Gutachten in Auftrag gegeben hat. Bei dieser Untersuchung soll auch festgelegt werden, wo die Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt werden soll.
- d) Nachdem der Beihilfestelle alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, wird der Antrag abschließend geprüft. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Maßnahme als beihilfefähig anerkannt.

**Wichtig:** Wird die Maßnahme vor Anerkennung der Beihilfefähigkeit angetreten bzw. nach der Anerkennung nicht innerhalb von 4 Monaten begonnen, besteht nur ein eingeschränkter Anspruch auf Kostenerstattung, nämlich nur für ärztliche Leistungen, für ärztlich verordnete Arzneimittel sowie für ärztlich verordnete Heilmittel.

- e) Sie führen die ambulante Rehabilitationsmaßnahme durch.
- f) Nach Abschluss der Rehabilitationsmaßnahme legen Sie die angefallenen Rechnungen der Beihilfestelle mit einem Beihilfeantrag zur Festsetzung der Beihilfe vor.

#### 4. Wie lange dauert eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort?

Unterkunft und Verpflegung sind für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise) beihilfefähig.

#### 5. Welche Kosten sind beihilfefähig?

Bei einer anerkannten ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in einem Kurort sind folgende Kosten grundsätzlich beihilfefähig und können unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Regelungen zum jeweiligen Bemessungssatz erstattet werden:

- a) ärztliche und psychotherapeutische Leistungen,
- b) Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern,
- c) ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel,
- d) ärztlich verordnete Heilmittel (bis zum jeweiligen beihilfefähigen Höchstbetrag),
- e) ärztlich verordnete Hilfsmittel,
- f) Komplextherapien,
- g) Verpflegung und nachgewiesene Kosten der Unterkunft bis zur Höhe von 16 Euro pro Tag,
- h) Fahrkosten bei An- und Abreise einschließlich Gepäckbeförderungskosten:
  - bei einem, durch ärztliches Gutachten bestätigen, aus medizinischen Gründen notwendigen Transport mit einem Krankentransportwagen die nach dem jeweiligen Landes- oder Kommunalrecht berechneten Beträge,
  - bei Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die tatsächlich entstandenen Kosten (jedoch maximal bis zur niedrigsten Klasse und nicht mehr als 200 Euro für die Gesamtmaßnahme),
  - bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs 0,20 Euro je Kilometer (maßgeblich ist die mit einem privaten Kraftfahrzeug üblicherweise zurückzulegende kürzeste Strecke zwischen der Wohnung und der Einrichtung, jedoch nicht mehr als 200 Euro für die Gesamtmaßnahme),
  - bei Personen mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen aG, BI oder H bzw. der Pflegegrade 3 bis 5 für die Fahrt mit einem Taxi die tatsächlich entstandenen Kosten, sofern zuvor die medizinische Notwendigkeit der Taxinutzung im ärztlichen Gutachten bestätigt und durch die Beihilfestelle genehmigt wurde,
- i) Kurtaxe,

j) ärztlicher Schlussbericht,

- k) Aufwendungen der Begleitperson, wenn die medizinische Notwendigkeit der Begleitung im ärztlichen Gutachten bestätigt und zuvor durch die Beihilfestelle genehmigt wurde:
  - Verpflegung und nachgewiesene Kosten der Unterkunft (bis zur Höhe von 13 Euro pro Tag)
  - Fahrtkosten im Rahmen der Höchstgrenze für die Gesamtmaßnahme
  - Kurtaxe
  - nachgewiesener Verdienstausschlag

- l) Familien- und Haushaltshilfe, sofern
  - die den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort durchführt,
  - im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und
  - keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

#### 6. Welche Eigenbehalte fallen bei einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in einem Kurort an?

Von den während einer stationären Rehabilitationsmaßnahme ärztlich verordneten Arznei- und Verbandmittel sowie Hilfsmitteln werden bei der Beihilfefestsetzung Eigenbehalte abgezogen.

#### 7. Was sollte ich sonst noch zum Thema wissen?

- a) Aufwendungen für eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort sind nur für Beamtinnen oder Beamte im aktiven Dienstverhältnis beihilfefähig; somit weder für berücksichtigungsfähige Familienangehörige noch für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.
- b) Beamtinnen und Beamte erhalten für den Zeitraum dieser Rehabilitationsmaßnahme auf Antrag Sonderurlaub.
- c) Aufwendungen einer Begleitperson sind beihilfefähig, wenn die medizinische Notwendigkeit aus dem ärztlichen Gutachten hervorgeht und vor Beginn der Maßnahme durch die Beihilfestelle genehmigt wurde.
- d) Auf die zu erwartenden Kosten der Rehabilitationsmaßnahme kann ein Abschlag gewährt werden. Wenn Sie einen Abschlag beantragen möchten, dann kontaktieren Sie uns bitte, damit wir Ihnen die erforderlichen Unterlagen zusenden können.
- e) Vor Beginn der Behandlung sollten Sie sich in jedem Fall bei Ihrer Krankenversicherung nach den dortigen Leistungen erkundigen, weil diese von den Leistungen der Beihilfe teilweise erheblich abweichen können.

## **8. Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in einem nichtdeutschen Kurort?**

Soweit beihilfeberechtigte Personen die Durchführung einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in einem nichtdeutschen Kurort innerhalb der Europäischen Union beantragen, der im Verzeichnis der anerkannten Kurorte nicht enthalten ist, trifft die oberste Dienstbehörde die Entscheidung über die Anerkennung des Ortes als Kurort.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter den bekannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Antragsformulare und Informationen zum Beihilferecht finden Sie unter anderem auf unserer Internetseite:

**[www.kvsa-magdeburg.de/beihilfe](http://www.kvsa-magdeburg.de/beihilfe)**

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt  
- Beihilfeumlagekasse -

**Allgemeiner Hinweis:** Aufbau und Inhalt des Merkblattes orientiert sich an den einschlägigen Merkblättern und veröffentlichten Informationen des Bundesverwaltungsamtes [[BVA-Merkblätter \(bund.de\)](http://www.bvsa.bund.de)] unter Berücksichtigung der in Sachsen-Anhalt einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.